

Hans-Richard Reuter

Der „Generationenvertrag“ in der Konkurrenz der Gerechtigkeitsvorstellungen

Der „Generationenvertrag“ bezeichnet im institutionellen Arrangement des deutschen Sozialstaats das 1957 eingeführte System der beitragsfinanzierten Alterssicherung im Umlageverfahren, bei dem die jeweils Erwerbstätigen die Versorgung der gleichzeitig lebenden Rentner erwirtschaften und durch ihre Transferleistungen sichern. Die Frage nach seiner Tragfähigkeit angesichts der Entwicklung der Demographie, des Arbeitsmarkts und der sozialen Lebensformen birgt zunehmend politischen und gesellschaftlichen Sprengstoff: Infolge des *demographischen Wandels* könnte schon im Jahr 2030 das Verhältnis von Erwerbstätigen zu Rentnern 1:1 betragen. Die Belastung der Rentenkassen durch Bevölkerungsrückgang und Anstieg des Altersquotienten verführt zur publizistischen Inszenierung eines „Kriegs der Generationen“ und lässt die Jahrgänge, die ihre Geburtenzahlen reduziert haben, als Nutznießer ungerechtfertigter Vorteile auf Kosten nachfolgender Generationen erscheinen, die steigende Beiträge zahlen, aber mit einer geringeren Rendite rechnen müssen. Die Probleme sind allerdings nicht nur demographischer Natur: Da die Beiträge zur Renten- wie den anderen Teilen der Sozialversicherung an den Erwerbsstatus anknüpfen, tragen der *Umbruch der Erwerbsarbeitsgesellschaft* und eine hohe strukturelle Arbeitslosigkeit zur Finanzierungskrise der Alterssicherung bei. Außerdem hat der Individualisierungsprozess zum *Wandel der traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung* geführt und die Normalitätsunterstellung der Familie als zentraler Leistungsträgerin in Erziehung und Versorgung brüchig werden lassen.

Die folgenden Überlegungen gehen zunächst konkurrierenden Deutungen der ethischen Verpflichtungsbeziehungen im „Generationenvertrag“ nach (1.). Sodann wird nach den impliziten Gerechtigkeitsvorstellungen gefragt, an denen sich der in der Rentenversicherung institutionalisierte Generationenvertrag einerseits und seine Kritiker andererseits orientieren (2.). Abschließend werden Konsequenzen aus der These gezogen, dass der Gesichtspunkt der intergenerationellen Gerechtigkeit vorrangig auf der Ebene des Gesellschaftsvertrags zur Geltung zu bringen ist, der sich auf die soziale Ordnung im Ganzen bezieht (3.).

Vorab ist eine kurze Verständigung über den mehrdeutigen Begriff der „Generation“ erforderlich (Kaufmann 1992): Er bezeichnet – 1. Hauptbedeutung – auf der Mikroebene familialer Verbindungen die *Glieder von Abstammungslinien*

(Enkel, Kinder, Eltern, Großeltern etc.). Die auf dieser Ebene beobachtbaren und erfahrbaren Generationen *beziehungen* sind jedoch zu unterscheiden von den auf der Makroebene moderner Gesellschaften zu analysierenden Generationen *verhältnissen*. Generationen sind auf der gesellschaftlichen Makroebene nichts natural Gegebenes, sondern sozial konstruiert. Der Generationenbegriff bezieht sich hier zunächst – 2. Hauptbedeutung – auf *Geburtsjahrgänge oder Alterskohorten*. Werden diese nicht nur statistisch, sondern historisch und unter Berücksichtigung besonderer kollektiver Erfahrungen erfasst, so wird auf Generationen als Repräsentanten einer „sozialen Lagerung“ (Karl Mannheim) abgehoben, deren Gemeinsamkeit im politischen Schicksal (die „Trümmerfrauen“), im kulturellen Selbstverständnis (die „skeptische Generation“, die „Achtundsechziger“) oder in sozialstrukturellen Rahmenbedingungen bestehen kann (die heutige Generation derer, die sich als „Sozialstaatsverlierer“ sieht). Immer noch als Unterfall von Alterskohorten kann auch von Generationen die Rede sein, die derzeit noch nicht, sondern erst in naher oder ferner Zukunft existieren. Unter Generationen können aber auch – 3. Hauptbedeutung – *Altersgruppen* verstanden werden, und zwar solche, die durch die formalisierten Normen der Sozialgesetzgebung konstituiert werden. Es geht auf dieser Ebene also nicht einfach um die Triade Kinder, Eltern, Großeltern, sondern um die (sozial)politisch gestifteten Abgrenzungen und zugleich mittelbaren Zusammenhänge zwischen Noch-nicht-Erwerbstätigen, Erwerbstätigen und Nicht-mehr-Erwerbstätigen. „Alt“ und „jung“, die „Generationen“ des Generationen„vertrags“ sind nicht einfach biologische Tatsachen; es handelt sich vielmehr um sozial konstruierte Phasen des Lebenslaufs. Zentrum dieser Konstruktion ist die Erwerbsarbeitsphase und ihre lebenszeitliche Abgrenzung.

1. Generationenvertrag oder -solidarität?

Die geistigen Väter der großen Rentenreform von 1957, der Ökonom Wilfrid Schreiber und der katholische Sozialethiker Oswald von Nell-Breuning haben den Strukturfehler dieser Reform frühzeitig darin gesehen, dass sie im Blick auf zwei statt auf drei Generationen konstruiert wurde. Der ursprüngliche Plan Schreibers enthielt zum einen den später verwirklichten Gedanken einer umlagefinanzierten (brutto)lohnbezogenen dynamischen Rente aus den Beiträgen der Erwerbstätigen für die Nicht-mehr-Erwerbstätigen (Schreiber 1955). Nicht realisiert wurde der zweite Bestandteil des Schreiber-Plans, eine Kindheits- und Jugendrente zur Finanzierung der mit Ausbildung und Erziehung verbundenen Aufwendungen. Dieser Rücktransfer von den Erwerbstätigen zu den Noch-nicht-Erwerbstätigen sollte nicht wie das Kindergeld an die Eltern als „Zeugungsprämie“ ausgezahlt werden, sondern an die Heranwachsenden als darlehensähnlicher Vorschuss auf ihr späteres Arbeitseinkommen; für die Rückerstattung war eine Staffellung nach

der dann vorhandenen Kinderzahl vorgesehen. Konrad Adenauer soll diesen zweiten Teil mit den Worten kommentiert haben: „Kinder haben die Leute sowieso.“

Schreiber sprach im Blick auf die beiden Elemente seines Plans ursprünglich von einem „Solidar-Vertrag zwischen jeweils zwei Generationen“ (Schreiber 1955, 28), also von zwei zu unterscheidenden und dem Budget nach getrennt zu implementierenden Zwei-Generationen-Verträgen: Der eine sollte im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung eine Verpflichtung zwischen Erwerbstätigen und Alten begründen, der andere in Gestalt der projektierten Kindheits- und Jugendrente die Erwerbstätigen zu Leistungen für die nachwachsende Generation verpflichten. Nell-Breuning hielt diese Redeweise für ein hölzernes Eisen und sprach selber meist nicht vom „Generationenvertrag“, sondern von der „Drei-Generationen-Solidarität“ (Nell-Breuning 1979, 13-87; Nell-Breuning/Fetsch 1981).

Für den Ökonomen Schreiber bot sich die Vertragsmetapher offenbar aus zwei Gründen als passend an: Erstens deshalb, weil die Regeln des Kontrakts als Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen Partnern begriffen werden können, die darin wechselseitig ihr wohlverstandenes Eigeninteresse abgleichen; und zweitens, weil solche Regeln – eben wegen ihrer Verankerung im gleichen gegenseitigen Interesse – staatlich erzwingbar, durch legitimen Rechtszwang durchsetzbar erscheinen und nicht einem nur persönlichen Ethos überlassen bleiben müssen (Schreiber 1955, 31). Er beruft sich ganz in der Tradition der neuzeitlichen Nationalökonomie auf ein „ökonomisches Gesetz des moralischen Handelns“, demzufolge Konflikte mit einem möglichst geringen Aufwand an Moral zu lösen seien, weil man dieser nicht abfordern solle, was durch rationale Vereinbarungen geleistet werden könne (Schreiber 1964, 22, 26).

Bei Nell-Breuning, dem Sozialethiker aus der Schule des Solidarismus, liest man dagegen: „Generationen schließen keine Verträge, Generationen üben Solidarität.“ Er lehnte die juristische Metapher eines Vertrags, den man durch Kündigung lösen kann, ab; sie verdunkle, „dass es sich hier um einen Vorgang, ein Verhältnis handelt, das durch die Natur der Sache gegeben und erfordert ist, wobei es nur darauf ankommt, dass die Menschen bereit sind, das anzuerkennen und den Weg suchen, auf dem es realisiert werden kann“ (Nell Breuning 1981, 29). Seine eigene Formel ist die einer umfassenden „Drei-Generationen-Solidarität“, die es bei der Alterssicherung zum Tragen zu bringen gelte. Wie Schreiber ging Nell-Breuning dabei von der sog. Mackenroth-These aus, die offengelegt hatte, dass bei jeder Alterssicherung (auch der kapitalgedeckten) immer ein Umlageelement gegeben war. Es gelte „der einfache und klare Satz, dass *aller Sozialaufwand immer aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode gedeckt werden muss*“ (Mackenroth 1952, 41). Weil immer die eine aktive Generation den Unterhalt zweier nichtaktiver Generationen aufbringen muss, spricht Nell-Breuning von der Solidarität der Generationen als einem „natürlichen“ (d.h. demographischen und realwirtschaft-

lichen) Voneinander-abhängig-*Sein*, das unmittelbar das *soziale* Füreinander-eintreten-*Sollen* aus sich heraus setzt. Dieser deskriptiv-präskriptive Doppelstatus der Rede von der Drei-Generationen-Solidarität ermöglicht die dezidiert personal-ethische Interpretation eines im Sozialstaat abstrakt gewordenen Rechtsverhältnisses. Nichts lässt die Differenz deutlicher hervortreten als ein Vergleich der Deutung Nell-Breunings mit der Definition des Generationenvertrags durch das Bundesverfassungsgericht. Das höchste deutsche Gericht definierte 1980 den auf zwei Generationen verkürzten „Vertrag“ dahingehend, dass der Versicherte mit seinen Beiträgen „einen staatlich garantierten Anspruch gegen die Versichertengemeinschaft [erwirbt], nach Erreichen der Altersgrenze durch die dann Erwerbstätigen ebenfalls versorgt zu werden“ (BVerfGE 54, 11ff, 28). Ganz anders Nell-Breuning, der mehrfach betont, die in die Rentenkasse einzahlenden Erwerbstätigen erstatteten lediglich ihre Schuld gegenüber der Vorgängergeneration, welche die Last ihrer Erziehung und Ausbildung getragen hat; dagegen werde einzig und allein durch Leistungen für die nachwachsende Generation diejenige Vorsorge für die eigene Erwerbsunfähigkeit getroffen, die die Erfüllung von Ansprüchen erst möglich macht (Nell-Breuning 1979, 77). Die Rentenbeiträge der Erwerbstätigen wären dann – so die brisante Konsequenz – reine Rückzahlungen für empfangene kreditäre Vorleistungen, die zur Altersvorsorge strenggenommen gar nichts beitragen.

Nell-Breunings Deutung der Reziprozitätsbeziehung in der Drei-Generationen-Solidarität weist zwar mit Recht auf das Defizit der auf zwei Generationen beschränkten Perspektive hin, sie bleibt aber in ihren sozialtheoretischen Voraussetzungen unterkomplex und in ihren sozialethischen Konsequenzen problematisch. Zunächst ist analytisch unklar, auf welcher Ebene des Sozialen von „Generationen“ und „Solidarität“ die Rede sein soll. Das solidaristische Konzept unterscheidet nicht zwischen Solidarnetzen, die sich auf der Basis erfahrbarer sozialer Nähe in Verwandtschafts- und Nachbarschaftsbeziehungen, aber auch in Selbsthilfegruppen und freiwilligen Unterstützungsinitiativen bilden, und den großen institutionalisierten Solidarsystemen (wie der Renten-, Sozial-, Krankenversicherung), in denen Solidarität zu einer generalisierten erzwingbaren Pflicht wird, um soziale Teilhaberechte des Einzelnen gegenüber der Gesellschaft rechtlich abzusichern. Die solidaristisch-naturrechtliche Interpretation des Generationenvertrags versucht, die sozialstaatlich institutionalisierten Generationenverhältnisse durch Reziprozitätspflichten zu normieren, die in emotional abgestützten Generationenbeziehungen verankert sind. Damit orientiert sie sich stillschweigend am Modell einer vorindustriellen Subsistenzwirtschaft, in der die Großfamilie als ökonomische Basiseinheit fungiert und soziale Sicherheit somit entscheidend von der biologischen Reproduktion der Arbeitskräfte, statt von der Steigerung der Produktivität durch Kapital- und Wissensakkumulation abhängt.

2. Welche Gerechtigkeit zwischen welchen Generationen?

Der in der Rentenversicherung institutionalisierte Generationenvertrag bezieht sich vorrangig auf den Ausgleich zwischen *Altersgruppen*. Bei den dabei leitenden Gerechtigkeitsvorstellungen kommt eine Mischung von Prinzipien der Leistungs- und – wenn auch nachgeordnet – der Bedarfsgerechtigkeit zum Zug (Leisering/Motel 1997): In begrenztem Umfang findet innerhalb der Gruppe der Rentner ein solidarischer Risikoausgleich statt (gleiche Rentenhöhe trotz unterschiedlicher Lebenserwartung, Berücksichtigung von beitragsfreien Zeiten, Rente nach Mindesteinkommen); in erster Linie aber werden von den Beitragszahlern Eigenleistungen erbracht, durch die sie gemäß dem Prinzip der Leistungsgerechtigkeit Ansprüche auf äquivalente Gegenleistungen erwerben.

Der sozialversicherungsrechtliche Äquivalenzgedanke berücksichtigt und bewirkt sowohl Gleichheit wie Ungleichheit: Aus der *Beitragsäquivalenz*, die dem Versicherungsgedanken korrespondiert, folgt die Entsprechung von Leistung und Gegenleistung in Gestalt der lohnbezogenen Rente; diese soll sich als Lebensstandardsicherung und Anerkennung erbrachter Lebensleistung nach der Höhe der während des Erwerbslebens eingezahlten Beiträge richten. Folglich werden Ungleichheiten, die im Erwerbsleben zwischen unterschiedlich einkommensstarken Personen bestehen, ins Alter verlängert. Die Lohnersatzfunktion der Rente enthält aber auch eine Gleichheitsnorm in Gestalt der *Teilhabeäquivalenz*. Denn kollektiv betrachtet dient die Koppelung von Renten- und Lohnentwicklung dem Ziel, ein näherungsweise gleiches Niveau zwischen den Altersgruppen zu garantieren. Den Rentnern wird ein realer Anteil am Sozialprodukt, die Teilhabe am Produktivitätsfortschritt und der Steigerung des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens eingeräumt. Das öffentliche Alterssicherungssystem zielt nicht wie eine Privatversicherung auf eine maximale Verzinsung einzelner Beiträge, sondern auf die Ermöglichung gleichwertiger Teilhabe am gesellschaftlichen Wohlstand über den Lebenslauf hinweg. Trotz der in sich ungleichen Versorgung der Rentner untereinander soll niemand auf Grund seines Alters benachteiligt werden; alte Menschen sollen nicht vom sozialen Abstieg bedroht sein. Jede einseitige Senkung des Rentenniveaus (d.h. der Höhe der Renten relativ zum Erwerbseinkommen), würde demnach eine Infragestellung der Gleichheit zwischen Altersgruppen bedeuten; das Postulat gleicher Teilhabe der Einzelnen gebietet, bei der Verteilung unvermeidbarer Lasten, auch der Kosten demographisch begründeten Wandels, die Symmetrie zu wahren und sie auf individuelle Beitragszahler und individuelle Rentner gleichmäßig zu verteilen.

Der seit geraumer Zeit laufende sozialpolitische Diskurs über „Generationengerechtigkeit“ versteht allerdings unter Generation nicht Altersklasse, sondern *Alterskohorte* bzw. Geburtsjahrgang und läuft auf die Infragestellung der Norm

gleicher individueller Teilhabe der Angehörigen unterschiedlicher Altersgruppen hinaus. Das Postulat der „Generationengerechtigkeit“ entstammt ursprünglich der ökologischen Ethik (Birnbacher 1988). Eingewandert in die Ethik der Sozialpolitik bedeutet Gerechtigkeit zwischen Geburtsjahrgängen: Niemand soll benachteiligt werden auf Grund ungünstiger Umstände, durch die sein Geburtsjahrgang im Unterschied zu anderen Kohorten in Mitleidenschaft gezogen ist. Die implizite Gerechtigkeitsvorstellung lautet hier, dass jeder Geburtsjahrgang das Recht haben soll, seine langfristige kollektive Lebensbilanz auszugleichen.

Das Postulat der Gerechtigkeit für Kohorten und die Forderung nach Gerechtigkeit für Altersgruppen kollidieren offenkundig dann, wenn eine Periode stetigen Wachstums stagniert und sich die Altersstruktur der Bevölkerung ungünstig verschiebt: Will man eine diachrone Gerechtigkeit zwischen Geburtsjahrgängen, die sich am Maß der Gleichheit ihrer *Lebensbilanzen* auch unter Einschluss einer zukünftigen Entwicklung ausrichtet, und fordert dementsprechend die Beiträge der heute Jüngeren zu senken und die aktuellen Rentenleistungen überproportional zu kürzen, so wird die synchrone Gerechtigkeit zwischen Altersgruppen verletzt, die auf eine näherungsweise Angleichung der *Lebenslagen* von Menschen verschiedenen Alters in der Gegenwart zielt. Für eine Privilegierung der Kohortengerechtigkeit treten in der öffentlichen Diskussion zwei im Ansatz unterschiedliche, im Ergebnis aber zum Teil konvergierende Programme ein:

Das *neoliberale Paradigma* favorisiert eine nur noch minimale staatliche Existenzsicherung zur Vermeidung von (absoluter) Armut, plädiert für den Ausstieg aus der Umlagefinanzierung und für den Übergang zu kapitalgedeckter Alterssicherung. Dieses Plädoyer geht mit dem Versprechen einher, die Lebensbilanz junger Menschen lasse sich angesichts der anstehenden Probleme nur marktwirtschaftlich, durch private Sicherungssysteme maximieren, die eine der individuellen Leistungsfähigkeit entsprechende Rendite abwerfen. Vom Gedanken der Teilhabeäquivalenz für alle Altersgruppen bleibt in dieser meritokratischen Sicht nichts mehr übrig; es gilt allein die Beitragsäquivalenz im Sinn eines privaten Versicherungssystems mit der Folge, dass die Polarisierung zwischen Arm und Reich im Alter verschärft und die Konzentration demokratisch unkontrollierter Kapitalmacht bei den Rententrägern gefördert wird. Dabei ist das Anlegerrisiko am Kapitalmarkt bekanntlich nicht gering zu schätzen. Außerdem ist ein kapitalgedecktes Versorgungssystem für den Faktor Demographie keineswegs unempfindlich: Bei schrumpfender Bevölkerung entsteht ein Angebotsüberhang an entsprechenden Anlagen, der zur Entwertung der Ersparnisse führen kann.

Fragwürdig sind aber auch *familialistische Programme*, die – einer bei Nell-Breuning angelegten Tendenz folgend – der am ((Groß-)Familienverbund abgelesenen Generationensolidarität eine präskriptive Wendung geben und sie unvermittelt auf institutionelle Zusammenhänge übertragen. In normativer Hinsicht ist

bereits problematisch, dass sich mit dem Gedanken der Kohortengerechtigkeit kollektive Verantwortungszuschreibungen verbinden, die auf ein sozialpolitisches Verschuldensprinzip für Generationen hinauslaufen. Ihnen wird vorgeworfen, wegen mangelnder Zeugungs- und Gebärfreudigkeit versäumt zu haben, für die reproduktive Basis des Generationenvertrags zu sorgen (kritisch Leisering 1992, 242ff). Nun sind aber die Motive für Kinderlosigkeit oder Beschränkung der Kinderzahl vielfältig und lassen sich nicht umstandslos auf eigennützige Vorteilsmaximierung zurückführen. Sie resultieren vielmehr signifikant aus den veränderten Standards sozialer Anerkennung und dem Wunsch jüngerer Frauen, Familie und Beruf zu vereinbaren. Woher soll im Übrigen der Maßstab für das „normale“ Verhältnis von Altersstruktur der Bevölkerung und Rentenbeitragsatzhöhe genommen werden? Ist die negative Bewertung von Kinderlosigkeit für die Leistungsbilanz einer Kohorte nicht willkürlich, wenn man in Rechnung stellt, dass durch höheren Einsatz Kinderloser im Beruf und durch Zweitverdiener mehr zum Wirtschaftswachstum und zum Beitragsaufkommen beigetragen werden kann? Und ist umgekehrt der durch Kindererziehung zu erwartende positive ökonomische Effekt überhaupt kalkulierbar? Entscheidend für die Sicherung der Versorgungstransfers ist nicht das schiere Mengenverhältnis von Beitragszahlern und Rentnern, sondern – siehe Mackenroth – das periodisch verfügbare Sozialprodukt, das prinzipiell auch von weniger, aber gut qualifizierten Menschen erwirtschaftet werden kann.

Das Postulat einer kohortenbezogenen „Generationengerechtigkeit“ setzt strenggenommen voraus, dass Maßstäbe für die Bewertung der kollektiven Lebens- und Leistungsbilanz eines ganzen Geburtsjahrgangs existieren. „Generationenbilanzen“, die alle fiskalischen Belastungen und staatlichen Leistungen altersspezifisch erfassen und bevölkerungsprognostisch hochrechnen (Raffelhüschen 2001), unterschlagen jedoch die Unterschiede in der ökonomischen Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit. Weder lassen sich bisherige Benachteiligungen – etwa der Jahrgänge 1970ff auf dem Arbeitsmarkt, bei den Einkommen, Sozial- und Steuerabgaben – sinnvoll messen, noch kann man künftige rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie individuelle Verhaltensänderungen sicher prognostizieren und in der Form kalkulieren, dass sich daraus Zu- oder Abschläge errechnen lassen, ohne neue Diskriminierungen zu schaffen. Auch bleiben in einer auf die Finanzbeziehungen zwischen Bürgern und Staat reduzierten Perspektive die vielfältigen privaten Formen der Unterstützung der Jungen durch die Älteren auf der Ebene der Generationenbeziehungen unberücksichtigt, die in den öffentlichen Transferleistungen an die Alten einen Rückhalt haben (Slydzik 2000).

Sowenig sich die familialen Solidarbeziehungen *unmittelbar* auf die verallgemeinerte Normierung von Generationenverhältnissen übertragen lassen, sowenig

gibt die Gerechtigkeitsidee einen eindeutigen Maßstab ab, um *innerhalb* des isoliert betrachteten „Generationenvertrags“ der Rentenversicherung zum widerspruchsfreien Verteilungskriterium zu taugen. Legitimationstheoretisch muss die Idee der Gerechtigkeit in erster Instanz auf die gesellschaftliche Ordnung im Ganzen, nicht auf einzelne ihrer Institutionen oder Teilsysteme bezogen werden.

3. Intergenerationelle Gerechtigkeit im Rahmen des grundlegenden Gesellschaftsvertrags

Als „gerecht“ im Sinn der umfassenden *öffentlichen Gerechtigkeit* kann die Grundstruktur der Gesellschaft gelten, sofern sich die Verteilung einerseits von Freiheiten und Rechten (politische Gerechtigkeit), andererseits von sozialen Positionen und ökonomischen Chancen (soziale Gerechtigkeit) aus einer Perspektive der Unparteilichkeit und Allgemeinheit rechtfertigen lässt. Eine für freiheitlich-pluralistische Gesellschaften aussichtsreiche Gerechtigkeitsbegründung dürfte die vertragstheoretische von John Rawls sein, die den moralischen Gesichtspunkt der Unparteilichkeit mit dem klugheitsrationalen Aspekt des Eigeninteresses in einer hypothetischen Grundvereinbarung verbindet (Rawls 1975).

Rawls fragt, welche Verteilungsgrundsätze von freien und vernünftigen Personen in ihrem wohlverstandenen Eigeninteresse in einer fiktiven Anfangssituation der Gleichheit beschlossen würden, in der ihnen hinter einem Schleier der Unwissenheit verborgen bliebe, welcher Status, welche Gaben und Vorlieben, auch welche physische und psychische Verfassung ihnen selbst in der realen Gesellschaft zufielen. Auch wissen die Beschlussfassenden in diesem „Urzustand“ nicht, welcher Generation (= Kohorte) sie angehören, sondern nur, dass sie Zeitgenossen sind, eine reine Zeit- oder Generationenpräferenz aber ungerecht wäre (159ff). Rawls nimmt an, dass neben bzw. nach dem Grundsatz der gleichen größtmöglichen Freiheit (als Prinzip der politischen Gerechtigkeit) für die Sphäre der sozialen Gerechtigkeit der folgende zweite Grundsatz beschlossen würde: „Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu regeln, dass sie sowohl (a) den am wenigsten Begünstigten die bestmöglichen Aussichten bringen als auch (b) mit Ämtern und Positionen verbunden sind, die allen gemäß der fairen Chancengleichheit offenstehen“ (104).

Allerdings erkennt Rawls, dass ein Beschluss über Verteilungsregeln unter unparteilichen, im Übrigen aber nur vorteilsmaximierenden Zeitgenossen das Problem der Festsetzung einer „gerechten Sparrate“ im intergenerationellen Verhältnis nicht zureichend löst (319ff). Da nämlich nicht auszuschließen ist, dass sie sich in einer (sehr) armen Gesellschaft vorfinden, könnten Zeitgenossen, die ihre Klugheitswahl *nur* auf Eigennutz abstellen, auch beschließen, gar nichts (oder

nicht genug) zu sparen. Zudem würde eine intergenerationelle Übertragung des Unterschiedsprinzips (a), wonach den am wenigsten Begünstigten die bestmöglichen Aussichten garantiert werden müssen, in diesem Fall einen Konsumverzicht der früheren Generation zugunsten des entsprechend höheren Konsums der nachfolgenden Generation verbieten. Rawls modifiziert darum die ursprüngliche Motivationsannahme der Verfolgung des rationalen Eigeninteresses: Die Entscheidung über Grundsätze der intergenerationellen Gerechtigkeit soll von Zeitgenossen getroffen werden, die erstens Vertreter von Abstammungslinien sind, denen am Wohlergehen jedenfalls ihrer direkten Nachkommen gelegen ist, und die zweitens in ihrem wohlverstandenen Eigeninteresse wünschen können, dass alle früheren Geburtsjahrgänge den zu beschließenden Grundsätzen ebenfalls gefolgt sein würden. Deshalb gilt im intergenerationellen Verhältnis das Unterschiedsprinzip nur unter der Einschränkung des gerechten Spargrundsatzes: Die Vertreter der mittleren Generation sollen prüfen, „wieviel sie für ihre Söhne und Enkel zur Seite legen sollten, indem sie sich fragen, zu welchen Ansprüchen gegenüber ihren Vätern und Großvätern sie sich berechtigt fühlen würden“ (324). Rawls übersetzt somit – anders als Nell-Breuning – das familiäre Solidaritätsethos nicht direkt in einen Vertrag zwischen den Generationen. Vielmehr führt er die Generationensolidarität als Motivationsprämisse und tugendethisches Korrektiv in den hypothetischen Sozialvertrag ein, der als solcher aber immer auf die gesellschaftliche Ordnung im Ganzen bezogen ist. Die Annahme, dass er unter Zeitgenossen geschlossen wird, bleibt – trotz der aus utilitaristischer Sicht (Birnbacher 1977) geübten Kritik – sinnvoll, weil immer in der *Gegenwart* festgelegt werden muss, welcher Anteil des Sozialprodukts für welche Gemeinschaftsaufgabe aufgewandt werden soll.

„Sparen“ heißt auf der Ebene des grundlegenden Sozialvertrags allerdings nicht einfach „Einsparen“ (also: Kürzen des Sozialbudgets), sondern hat drei Bedeutungen (Höffe 1998, 175): Es geht sowohl um investives „Ansparen“ (von Kapital, Infrastruktur, Zukunftstechniken), um konservierendes „Aufsparen“ (die Bewahrung von Institutionen und Ressourcen) wie auch um präventives „Ersparen“ (von Kriegen, ökologischen Katastrophen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenbrüchen). Kurzschlüssig ist in diesem Zusammenhang die einfache Übertragung des ökologischen Kriteriums der Nachhaltigkeit auf die Finanzpolitik, wonach die „Generationengerechtigkeit“ von vornherein verbiete, nachfolgenden Generationen eine gesamtwirtschaftliche Schuldenlast aufzubürden, die abzutragen – so heißt es – diese nicht willens oder in der Lage wären. Zwischen der natürlichen Umwelt und finanziellen Ressourcen besteht ein entscheidender Unterschied: Nicht-regenerierbare natürliche Ressourcen, die wir heute verbrauchen, sind in der Tat der Nutzung durch nachfolgende Generationen einseitig entzogen; dagegen können dem Beitrag, den unsere Nachkommen zur Tilgung von Staats-

schulden zu leisten haben, nützliche und dringend erforderliche Infrastrukturangebote gegenüberstehen (vgl. im Einzelnen Beermann 2001, Reuter 2003).

Wird der Gesichtspunkt der intergenerationellen Gerechtigkeit vorrangig im grundlegenden Gesellschaftsvertrag zur Geltung gebracht, so sollten angesichts der eingangs genannten Herausforderungen heute alle Geburtsjahrgänge das gleiche Interesse am Bestand sozialstaatlicher Institutionen haben, die vier Probleme angemessen lösen können: die gleiche Teilhabe aller Altersgruppen; den Ausgleich zwischen Personen, die Erziehungsbeiträge leisten, und Kinderlosen; den Ausgleich zwischen Personen mit Normalarbeitsverhältnissen und solchen mit prekären Erwerbsverläufen; schließlich den Ausgleich zwischen den Geschlechtern, denn von unzureichendem Kinderlastenausgleich wie von prekären Arbeitsverhältnissen sind in der Mehrzahl Frauen negativ betroffen. Reformen der Sicherungssysteme werden deshalb an zwei Punkten ansetzen müssen (Kaufmann 1997, 161ff):

a) *Entstandardisierung des Erwerbslebens*: Dem Ausgleich zwischen Personen mit und ohne kontinuierlichem Arbeitsverhältnis steht der fordistische Zuschnitt der sozialen Sicherungssysteme entgegen, die dem Umbruch der Erwerbsarbeitsgesellschaft nicht ausreichend Rechnung tragen. Wenn Vollbeschäftigung nicht mehr gewährleistet werden kann und die Beschäftigungsverhältnisse zunehmend entstandardisiert werden, erfüllen die etablierten beitragsfinanzierten Sicherungssysteme ihre soziale Inklusionsaufgabe nicht mehr.

Daraus folgt zunächst, dass die Erwerbsarbeit als Kern der sozialpolitischen Institutionalisierung des Lebenslaufs relativiert und die soziale Sicherung ein Stück weit von der Erwerbstätigkeit entkoppelt werden muss. Die rechtliche Garantie der materiellen Mindestbedingungen für ein menschenwürdiges Leben wäre weniger an den Erwerbsstatus als an den Staatsbürgerstatus anzuknüpfen, etwa durch ein steuerfinanziertes Grundeinkommen. Weil der Staat ein Recht auf Arbeit nicht durchsetzen kann, muss er das Recht auf ein Mindesteinkommen garantieren (Parijs 1995). Dieses Recht findet seine moralische Begründung im Anspruch jeder Einzelperson, unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit nur auf Grund ihrer gleichen Würde geachtet zu werden.

Anders als eine Mindestsicherung, die an der Gleichheit der Würde der Einzelnen orientiert ist, zielt ein beitragsfinanziertes öffentliches Pflichtversicherungssystem auf den Ausgleich asymmetrischer Lebenslagen mit kollektivem Umverteilungseffekt. Die Verteidigung solcher Systeme der Pflichten-solidarität kann an die Einsicht anknüpfen, dass die ökonomische und gesellschaftliche Arbeitsteilung allseitige Abhängigkeit voraussetzt, dass somit eine sozialen Aufstieg und Erfolg eröffnende Gesellschaft im gleichen Zug und als Kehrseite die Möglichkeit von Versagen, Leistungsschwäche und Abstieg erzeugt. Soziale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sind deshalb nur teilweise individuelles Ver-

dienst, zum guten Teil dagegen das Resultat einer günstigen Gesellschaftsform, wobei geradezu „die durch die Sozialordnung gewährte Chance zur Leistungsentfaltung die Maßstäbe setzt, an denen gemessen die Leistungsschwächeren zu ‚Sozialfällen‘ werden“ (Hondrich/Koch-Arzberger 1992, 41). Sozialbeiträge wären dann der Preis für die Bewahrung entwicklungsfreundlicher demokratischer Lebensformen und Institutionen, an denen alle partizipieren. Es gibt deshalb heute keine guten Argumente mehr dafür, dass die Gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland Ausnahmen von der Versicherungspflicht für bestimmte Berufsgruppen wie Beamte oder Selbständige und Beitragsbemessungsgrenzen für höher Verdienende kennt. Statt des Abbaus des Sozialstaats durch Privatisierung der Vorsorge wäre eine Erweiterung seiner Finanzierungsgrundlage durch Einbeziehung aller Erwerbstätigen und Einkommensarten angezeigt.

b) *Entfamiliarisierung*: Dem Ausgleich zwischen Familien und Kinderlosen sowie zwischen den Geschlechtern steht entgegen, dass der institutionalisierte Generationenvertrag mit der Normalität der Familie als sozialer Funktionseinheit rechnet. Nimmt die Akzeptanz dieser Lebensform ab, so geht dies mit einer zunehmenden Schlechterstellung der existierenden Familien einher: Wegen ihrer Erziehungs- und Versorgungsaufgaben haben sie höhere Lebenshaltungskosten, aus demselben Grund aber in der Regel geringere Einkünfte – ein *circulus vitiosus*, der sich auch in der Alterssicherung niederschlägt.

Verpflichtungsgrund für eine familienbezogene Umverteilung ist der Umstand, dass alle Kinder und Jugendlichen um ihrer gleichen Menschenwürde willen ein Recht auf möglichst gleiche Lebenschancen besitzen (Ebert 2003; Möhring-Hesse 2003). Vorrangiges Ziel familienpolitischen Ausgleichs ist dann nicht die Entschädigung von Eltern für ihren Naturalbeitrag, sondern die Stärkung von Erziehungskraft um der Kinder willen. Dem Recht *aller* Kinder auf gleiche Lebenschancen korrespondiert die Pflicht *aller* Erwachsenen, ihnen je nach Leistungsfähigkeit zu diesem Recht zu verhelfen. Der (Vor-)Finanzierung von Erziehungskosten muss deshalb – wie im ursprünglichen Schreiber-Plan – in erster Linie *außerhalb* des umlagefinanzierten Versorgungssystems, also im Rahmen des allgemeinen Familienlastenausgleichs Rechnung getragen werden. Dies schließt *innerhalb* der Gesetzlichen Rentenversicherung moderate Maßnahmen wie den Einbau eines demographischen Faktors in die Rentenformel und eine Anrechnung von Erziehungszeiten als Nachteilsausgleich nicht aus; von zentraler Bedeutung ist jedoch hier die Einrichtung einer eigenständigen Alterssicherung aller Erwerbstätigen unabhängig von Familienstand und Lebenssituation, die die Vereinbarkeit von familialen Tätigkeiten und Beruf ermöglicht.

In jedem Fall greift es zu kurz, wenn in der Debatte über den rentenversicherungsrechtlichen Generationenvertrag lediglich auf das quantitative Missverhältnis von Beitragszahlern und Versorgungsempfängern hingewiesen wird. Der Wert

von Kindern für eine Gesellschaft reduziert sich nicht auf ihre Rolle als künftige Beitragszahler. Mit dem Verlust an nachwachsenden Kindern verliert eine alternde Gesellschaft an Kreativität, Innovations- und Zukunftsfähigkeit im umfassenden Sinn. Darum ist nicht quantitative Bevölkerungspolitik mit den Mitteln des Rentenrechts, sondern qualifizierte Nachwuchspolitik auf allen (sozial)politischen Feldern ein Gebot intergenerationaler Gerechtigkeit – und d.h.: Investitionen in Bildung und Ausbildung sowie in Einrichtungen und Dienstleistungen, die eine kinderfreundliche Gesellschaft strukturell stützen.

Empfohlene Literatur

Birnbacher, Dieter/Brudermüller, Gerd (Hrsg.): *Zukunftsverantwortung und Generationensolidarität*. Würzburg 2001.

Der Band enthält fachwissenschaftliche Beiträge zur ökologischen und sozialpolitischen Dimension des Themas aus ethischer und juristischer Sicht.

Butterwegge, Christoph/Klundt, Michael (Hrsg.): *Kinderarmut und Generationengerechtigkeit*, 2. Aufl. Opladen 2003.

Die Autoren des Sammelbandes behandeln das Verhältnis von Kinderarmut und Generationengerechtigkeit unter Berücksichtigung der Reichtumsentwicklung und zeigen Alternativen zu gesellschaftlichen Spaltungstendenzen auf.

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): *Handbuch Generationengerechtigkeit*. München 2003.

Ein interdisziplinäres Fachbuch, an dem Soziologen, Juristen, Philosophen, Ökonomen, Psychologen und Mediziner mitgewirkt haben und das sowohl die begrifflichen Grundlagen wie die verschiedenen Anwendungsfelder generationengerechter Politik thematisiert.